

Hausordnung

Diese Hausordnung umfasst nicht alle Regeln, welche an der Schule Merenschwand gelten, sondern widerspiegelt die aktuelle Situation zusammengefasst in 19 Punkten. Änderungen oder Erweiterungen dieser Hausordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet die Schulleitung oder der Gemeinderat.

1. Die Schülerinnen und Schüler respektieren und tolerieren sich gegenseitig; physische und psychische Übergriffe auf andere Schülerinnen und Schüler sind zu unterlassen.
2. Wer 1 km oder weiter (Luftlinie) von der Schule entfernt wohnt, darf für den Schulweg gegebenenfalls Fahrrad, Mofa oder Roller benutzen. Auf dem Schulareal gilt ein generelles Fahrverbot für Velos, Mofas, Roller und E-Scooter (Ausnahme: Fahrrad- und Mofaständer). Kickboards, E-Scooter und Rollbretter sind ausschliesslich in den speziellen Halterungen beim Velounterstand bei der Mehrzweckhalle zu deponieren. In Benzenschwil sind keine Fahrzeuge erlaubt.
3. Auf dem gesamten Schulareal herrscht für Schülerinnen und Schüler ein striktes Tabak-, Alkohol- und Drogenverbot (inkl. E-Zigaretten).
4. Das Mitführen von Waffen und Waffenattrappen jeder Art (Schlagringe, Stilmesser, Softairguns etc.) ist verboten. Dies gilt auch für Laser-Pointer. Das Abbrennen von Feuerwerks- oder Knallkörpern ist auf dem gesamten Schulareal untersagt.
5. Der Aufenthalt in den Schulgebäuden vor und nach dem Unterricht ist verboten. Der Eintritt erfolgt mit dem ersten Gongschlag.
6. Während der grossen Pausen ist das Schulgebäude zu verlassen. Ausnahme: Aufenthalt im Schulzimmer mit Einwilligung der Lehrperson (Primarschule) oder unter Aufsicht (Oberstufe).
7. Während der Pausen darf das Pausenareal (sh. Plan Pausenareal) nicht verlassen werden.
8. Auf dem gesamten Schulareal ist Ordnung zu halten. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Wer Abfall produziert, ist selbst für dessen Entsorgung zuständig.
9. Die Konsumation von Esswaren, Getränken und Kaugummis in den Schulgebäuden ist grundsätzlich verboten (Ausnahme: im Schulzimmer mit Erlaubnis der Lehrkraft).
10. Zu den Gebäuden, zum Mobiliar und zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Schäden sind unverzüglich der Lehrperson oder der Schulleitung zu melden.

11. Das Beschädigen von Fahrrädern, Mofas, Rollern, Autos, Kleidern etc. ist verboten. Allfällige Beobachtungen sind unverzüglich der Lehrperson oder der Schulleitung zu melden. Für Sachbeschädigungen haftet der Verursacher bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Diebstähle können der Polizei gemeldet werden.
12. Smartphones und ähnliche Geräte dürfen in den Schulgebäuden nicht benutzt werden. Sie werden ausgeschaltet in den Schultaschen aufbewahrt. Die kleinen und grossen Pausen sind "handyfrei".
13. Während den Unterrichtszeiten (7.30 bis 17 Uhr, Mittwoch bis 13.30 Uhr) ist das laute Musikhören auf dem Schulareal verboten.
14. In Merenschwand ist das Fahren mit Inline-Skates, Kickboards, Rollbrettern etc. im ganzen überdachten Bereich (innerhalb der Schulhäuser und Turnhallen und unter den Vordächern) sowie auf den Aussensportanlagen (roter Sportplatz und 100 m-Bahn) verboten. Inline-Skates müssen beim Schulhaus- bzw. Turnhalleneingang ausgezogen werden.
15. Vor und nach dem Unterricht sowie während der grossen Pausen darf nur auf dem oberen Pausenplatz mit Inline-Skates, Kickboards und Rollbrettern herumgefahren werden. Mit Bällen hingegen darf nur auf dem unteren Pausenplatz, dem roten Platz oder auf der Spielwiese gespielt werden. In Benzenschwil ist das Spielen mit Bällen hinter dem Schulhaus erlaubt.
16. Das Schneeballwerfen ist in Merenschwand nur auf der Spielwiese und auf dem roten Platz erlaubt. In Benzenschwil ist das Schneeballwerfen hinter dem Schulhaus erlaubt.
17. Das Hinaufsteigen auf Bäume, Mauervorsprünge, Vordächer und Ähnliches sowie das Rutschen auf Treppengeländern ist untersagt.
18. Bei einem Verstoss gegen die Hausordnung ist das Personal der Schule Merenschwand befugt, aus pädagogischen oder polizeilichen Gründen Gegenstände einzuziehen. Soweit es sich dabei um Gegenstände handelt, deren Besitz nicht statthaft ist (z.B. Drogen, Alkohol, unzüchtige Gegenstände wie Handys mit pornographischen oder Gewalt verherrlichenden Bildern, Diebesgut oder Waffen und dergleichen), kann die Schulleitung die unverzügliche Übergabe des Gegenstandes an die Polizei verfügen.
19. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Hausordnung ahndet die Schulleitung, soweit nicht andere Behörden bzw. Organe der Strafverfolgung dafür zuständig sind.